## [Allgemeines Pressgesetz des Bundestages.]

Auch die angerufenen ältern landesherrlichen Verordnungen von 1804 beweisen Nichts, weil sie sämmtliche von einem einzelnen, bestimmten, damals im Ausland geschlossenen Verein, nehmlich von der in Stuttgart bestandenen allgemeinen deutschen Industrieanstalt oder philanthropischen Gesellschaft, nicht aber von Vereinen überhaupt sprechen; vielmehr am Eingang der an genannter Stelle allegirten Verordnung ein ausdrückliches Anerkenntniß "der uneingeschränkten Freiheit jedes Staatsbürgers, für das wissenschaftliche oder sittliche Wohl seiner Nebenmenschen nach eigener Einsicht (also auch die mittelst Vereinen) zu wirken, und dazu das Gutfindende aus seinem Vermögen zu verwenden", (also auch die ökonomische Bevormundung findet hier nicht statt), zu lesen ist, und nur die "Unterwerfung unter eine fremde Willkühr" und das Eingehen "in die Staatseinrichtung wirkender Verpflichtungen" und das eigenmächtige sich Erigiren als "erwerbsfähige moralische Personen" verworfen wird. So weit war die absolute damals churfürstlich-badische Regierung an liberalen Grundsätzen der heutigen konstitutionellen voran! (Schl. folgt.)

20